

hier seit mehr als zwei Decennien als ein bedenkliches Zugeständniß für die Presse angesehen wird<sup>5)</sup>. Das oben erwähnte Handbillet scheint nun, wie gesagt, die Harmonie in diesem, mit der wachsenden Aufklärung immer wichtiger werdenden Administrationszweige herstellen und zugleich die Mißbräuche abschaffen zu wollen, wozu leider die Verirrungen der Zeiten seit dem Jahr 1819 auch einige Veranlassung gegeben haben. Vorerst wird durch die kaiserl. Entschließung die Normalinstruction von 1810 in Censurangelegenheiten, die zwar fortwährend die gesetzlich bestehende war und den humansten Geist athmet, als die einzige Richtschnur bezeichnet und gleichsam restituirt, sowie jene Verordnungen, welche der vorige und der jetzt regierende Kaiser erlassen haben. Jene seitherigen Anordnungen der obersten Censurhofstelle, welche nicht in genauem, völligem Einklange damit geschehen sind, werden außer Wirksamkeit gesetzt. Darunter gehört unter andern der so sehr überhand genommene Gebrauch, die Censurgegenstände auch anderen Stellen mitzuthemen. Eine Schrift nur einigermaßen gemischten Inhalts wanderte bisweilen durch ein halbes Duzend Facultäten und Behörden, woraus Versäumniß in der Erledigung entsprang, und durch Bemängelungen so vieler Richter, gleich jenem Bilde des griechischen Künstlers, der jeden Tadel verbessern zu wollen erklärte, der Gegenstand endlich zum gehaltlosen unförmlichen Producte herabsank. Auch war es nicht selten die natürliche Folge, daß solche Personen die Schrift mehr von dem speciellen Standpunkt ihrer Stellung als im Sinne der Allgemeinheit, der Wissenschaft und Wahrheit beurtheilten. Wenn z. B. der Leiter eines Theaters zugleich Censor der über dasselbe referirenden kritischen Blätter ist, wird er die erstere Eigenschaft nur sehr schwer in dem Maße aus den Augen verlieren, um auch gegen den gerechten Tadel gerecht zu sein. Diese Zusendung literarischer Gegenstände an andere Stellen ist durch das Handbillet auf die allerwichtigsten Fälle beschränkt worden und dürfte nunmehr wohl bloß an die Staatskanzlei Statt finden, dort, wo es wichtige politische Erörterungen betrifft. In allen übrigen Fällen, heißt es, ist die Polizeihofstelle als oberste Censurbehörde ermächtigt und beauftragt, selbst zu entscheiden. Ein anderer höchst wichtiger Punkt der Verfügungen dieses Handbillets ist die befohlene Erweiterung des Wirkungskreises des Central-Bücherrevisionsamtes. Diese Stelle war im Verlaufe der Jahre fast zu einem Manipulationsamte heruntergekommen und bildete gleichsam noch das Einreichungsprotokoll und Expedit für Schriftsteller und Buchhändler. Außer einfachen literarischen Buchhändlerannoncen hatten weder der Amtsvorsteher noch die Revisoren für sich die Befugniß, einem Artikel das Imprimatur oder Admittitur zu ertheilen. Die Noten der Censoren wurden erst der Hofstelle vorgelegt und diese entschied. Die Arbeitslast dieser Letztern mehrte sich daher auch ungemein, zumal alle Journale, welche früher unter dem Bücherrevisionsamte gestanden hatten, in ihren Bereich gezogen sind und bis zur Zeit von einem sogenannten Vorcensor gelesen, von einem Beamten der Hofstelle revidirt, und endlich von dem Präsidenten selbst erledigt werden, welcher seine Amts-

5) Aber gewiß nicht von den obersten Staatsgewalten, sondern von den vielen in Wien angestellten Censoren, die durch die strengste Handhabung und Anwendung ihrer höchst vagen Instruktionen ihre Anstellung und Besoldung rechtfertigen wollen.

thätigkeit wegen Gegenständen, die oft von dem geringfügigsten Interesse sind, da sie meistens Theaterartikel zum Inhalte haben, bis tief in die Nacht hinein zu verlängern genöthigt wird. Der Hofstelle ist nun aufgetragen worden, ungesäumt einen Vortrag zu erstatten, wie der Wirkungskreis des besagten Revisionsamtes zweckmäßig zu erweitern ist. Es wird dahin gewiesen, daß in diesem Vortrag hauptsächlich auf den bereits genehmigten Censurplan für das lombardisch-venetianische Königreich Rücksicht zu nehmen, und derselbe danach einzurichten sei. Hiernach aber ist der Amtsvorsteher des Bücherrevisionsamtes in Mailand zugleich Chef der Censurbehörde erster Instanz und hat qua capo-censore zu fungiren. Alle Druckschriften, welche nicht drei Bogen überschreiten, somit auch die meisten Journale, werden von demselben erledigt. Zu gleicher Zeit hat der Kaiser eine Anzahl wirklicher Censoren ernannt, welche einen festen Gehalt beziehen und als wirkliche Beamte der Censurstelle in Eid und Pflicht zu nehmen sind. Wenn auch der Gehalt nur 400 Fl. C.-M. beträgt, so gibt ihnen weit mehr die besagte amtliche Stellung mit der auf ihren Eid gegründeten Pflicht, Willkühr zu vermeiden, zugleich das Recht und den Muth, aller Eigenmächtigkeit entgegen zu arbeiten. Bisher gab es nur sogenannte Aushülfs-censoren mit einer Gratification von 300 Fl. zum neuen Jahre, deren Ernennung und Entfernung vom Belieben der Hofstelle abhing. (L. A. 3.)

#### Chronik des Buchhandels.

Die Herder'schen Erben in Freiburg zeigen unterm 1. Aug. an, daß, um ihre Aufmerksamkeit mehr dem Verlage und den übrigen Geschäftsbranchen zuwenden zu können, sie die Herder'sche Kunst und Buchhandlung an Philipp Wilh. Lippe und Max Wirth ohne Activa und Passiva seit Januar 1840 käuflich abgetreten haben. Diese werden das Sortimentsgeschäft unter der Firma „Herder'sche Kunst- und Buchhandlung, Lippe u. Comp.“ in der gleichen Richtung fortführen.

Fleischhauer und Spohn in Reutlingen zeigen unterm 1. October an, daß sie eine Verlagsbuchhandlung mit ihrem Buchdruckereigenthume verbunden haben und in directe Verbindung mit den Sortimentshandlungen zu treten gesonnen sind.

A. Schepeler in Berlin zeigt unterm 8. October an, daß er auf dortigem Plage eine Kunsthandlung etablirt habe. Er wünscht Nova in das Kunstgeschäft einschlagend unverlangt zugesandt.

Scheitlin u. Zollikofer und Joh. Tribelhorn in St. Gallen zeigen unterm 15. Octbr. an, daß sie sich zur Herausgabe einiger literarisch-artistischen Werke vereinigt und daß sie dies Verlagsgeschäft unter der Firma J. Tribelhorn eröffnet haben.

Gustav Bodeker zeigt unterm 20. October an, daß er den 1. Januar 1841 in seiner Vaterstadt Hamburg eine Buchhandlung errichten werde. Er ersucht um Eröffnung eines Conto und um Einsendung von Novitäten, die er jedoch auf Rechnung 1841 zu notiren bittet. Commissionär: Steinacker.

Verantwortlicher Redacteur: G. Wigand.